

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Donnerstag, den 11. Juni 1801.

Fünftes Quartal.

Den 22. Pratreal IX.

Gesetzgebender Rath, 25. April.

(Fortsetzung.)

(Beschluß der Berichte der Petitionencommission.)

3. Hs. Heinrich Aepli von Maur, Distr. Uster, Cant. Zürich, der um eine Handänderungsgebühr von Fr. 44 br. 8 angesucht wird, bittet aus mehrern Commissionsgründen um Nachlaß derselben oder wenigstens um Zahlungstermin. Wird an die Vollziehung gewiesen.

4. Die Gemeinde Mengnau, Distr. Nidwyl, Cant. Luzern, legt den Theilungsplan ihrer Allment zur Genehmigung vor. Wird an die Finanzcommission gewiesen.

5. Das Cantonsgericht Bern stellt vor, wie das eines Theils seine Glieder neuerdings um 8, der öffentliche Ankläger um 9, und sein Secretär um 20 Monate mit ihren Besoldungen im Rückstand sich befinden, anders Theils daß die allgemein bestimmten Entschädigungen für die Cantonsgerichte mit ihren Arbeiten durchaus nicht im Verhältniß seyn, und bittet sowohl um Verfügungen, daß diese Rückstände möchten nachgetragen, als aber daß auf die Zukunft den mehr beschäftigten Cantonsgerichten der größern Cantone eine verhältnismäßig größere Entschädigung möchte festgesetzt werden. Eure Commission, welcher bekannt ist, daß so wie einige andere Cantonsgerichte, auch das von Bern, zu Fertigung der zahlreichen Menge von Civil- und Criminalgeschäften, bis auf fünfmal wöchentlich sich versammelt; daß nebendem die Instruktion der Criminalprozeduren, die ihm zukommt, immerhin mehreren Gliedern viele Zeit raubt; daß sofort beynahe alle Glieder desselben, ihren beständigen Wohnsitz an dem Hauptort haben aufzuschlagen und daselbst in grossen Kosten leben müssen, kann zwar das doppelte Begehren dieses Cantonsgerichts nicht anders als in der höchsten

Volligkeit begründet finden, und muß bedauern, daß die Finanzlage der Republik die Vollziehung hindert, die richtige Bezahlung der Beamten mit Genauigkeit zurequieren, und daß die Gesetze über die Besoldung der Beamten sogar keine Rücksicht auf das Maß der Geschäfte eines jeden, nehmen; allein, da letzterer Umstand mit einer ganz neuen Organisation aller Gewalten in der unmittelbarsten Verbindung steht, und diese erst mit einer neuen Verfassung Platz greifen kann, das erstere Begehren dann eine Vollziehungssache betreift, so kann eure Commission auf nichts anders antragen, als in letzterer Beziehung die Petition des Cantonsgerichts mit Empfehlung, derselben sobald möglich zu entsprechen, an den Vollzugsrath gelangen zu lassen. Angenommen.

6. Die Gemeinde Gempen, Distr. Dornach, bittet neuerdings um Nachlaß der Behnden- oder Einschlagsgelder, oder aber wenn dieses nicht Platz haben könnte, daß wegen ihrer besondern Lokalität das Geschäft durch Sachkundige an Ort und Stelle untersucht werden möchte. Wird an die Finanzcommission gewiesen.

7. Johann Gaugler von Gempen, Distr. Dornach, bittet, gestützt auf einen Armutsschein, um Nachlaß oder mehrere Gestundung zu Bezahlung des Bodenzinses von 1800.

Da die Petition an den Vollz. Rath gerichtet und wahrscheinlich nur aus Versehen dem Umschlag der vorigen Petition einverleibt worden ist, so wird dieselbe lediglich der Vollziehung zu überweisen seyn. Angen.

8. Die Eigenthümer mehrerer zehndreyer Höfe in den Districhen Langenthal und Niederemmenthal stellen den Nachtheil vor, den sie durch die gesetzlichen Verfügungen über den Behnden erlitten, und verlangen, daß entweder der Behnden wieder in Natura gestellt oder nach einem gerechten Verhältniß losgelöst, dennzumal

aber die Petenten für den erlittenen Schaden entschädigt werden. Wird auf den Canzleytisch gelegt.

Auf den Antrag eines Mitglieds wird folgende Botschaft an den Volkz. Rath angenommen:

B. Volkz. Rath! In einer Bittschrift der Gebrüder Anton und Ludwig Blanckenah, wohnhaft zu Bivis, die wegen Unförmlichkeit nicht in Betrachtung genommen werden konnte, beschweren sich diese Bürger, daß ihr seit 3 1/2 Monat wegen revolutionären Vergehen im Leman verhafteter Schwager, Jules Henry Warnery von Morsee, nur einmal verhört worden sey, während er sich in einer niedern und wahrscheinlich ungesunden Gesangenschaft eingeschlossen finde, die tiefer als der Boden liege und vielleicht nicht 25 Quadratfuß halte. Der gesetzgebende Rath glaubt sich nun verpflichtet, ungeachtet er über diese Vorstellung nicht eintreten konnte, Ihnen B. Volkz. Rath, von dieser Anzeige Nachricht zu geben, mit der Einladung, über die Wahrheit derselben Berichte einholen zu lassen, und im Fall die Sache sich also erfinden sollte, zu verfügen, daß der Verfolg der angehobenen hiereschlagenden Prozeduren beschleunigt und die Verhafteten unterdessen keiner unnöthigen Strenge ausgesetzt werden, wenn Sie B. Volkz. Rath nicht vorziehen würden, dem gesetzg. Rath über gedachte Vergehen eine allgemeine und unbedingte Amnestie vorzuschlagen. Bey allfälliger Nichterwahrung der oben angeführten Thatsachen aber, werden Sie B. Volkz. Rath, den betreffenden Behörden die gebührende Genugthuung zu verschaffen wissen.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Polizeycommission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Die Munizipalität und Gemeindeskammer von Blonay, Distr. Bivis, bitten in beylegender an Sie gerichteten Befehl, daß sie bevollmächtigt werden mögen, eine fortgesetzte Steuer auf die Gemeindsgüter ihres Bezirks zu legen, so wie sie ihr von der vorigen Regierung bewilligt worden, um die Strasse von Bivis nach Blonay und von hier nach Fizere zu verbessern und zu unterhalten. Der Volkz. Rath glaubt diese Bitte um so eher unterstützen zu sollen, da die Thatsachen, worauf dieselbe sich gründet, von der Cantonsverwaltung und dem Chaussee-Inspektor bestätigt sind.

Der Volkz. Rath erklärt durch eine Botschaft, daß er über den Dekretvorschlag, der die deutsche Abschrift der §§. 204 und 205 des peinlichen Gesetzbuchs, der französischen conform macht, nichts zu bemerken habe. Die zte Berathung wird vertagt.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanzcommission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Sie übersenden dem Volkz. Rath mit Ihrer Botschaft vom 7. d. die Bittschriften der Gemeinden Gempen und Seewen im Distr. Dornach, Cant. Solothurn, nebst mehrern Belegen, mit der Einladung, hierüber nach Vorschrift der bereits vorhandenen Gesetze und Beschlüsse zu verfügen und der Verw. Kammer von Solothurn das Angemessene aufzutragen.

Da Sie aber dieser Einladung einen vorläufigen Entschied über den Gegenstand jener Bittschriften befügen, welcher dem Volkz. Rath mit dem Geist der hierüber erlassenen Gesetze nicht ganz übereinzustimmen scheint, so glaubt er Ihnen deswegen einige Bemerkungen machen zu müssen.

Sie betrachten B. G. die Einstlagszinsen, von welchen hier die Rede ist, als eigentliche ablösige Bodenzinsen, für welche das Gesetz vom 31. Jenner 1804 keine Ausnahme festsetzt und die mithin unter dem Dispositiv des 13. Art. eben dieses Gesetzes, welcher die fernere Errichtung derselben verordnet, begriffen seyen. Der Volkz. Rath glaubt hingegen, daß dieser Bodenzins in die Category derjenigen gehöre, welche für Bewilligungen auf gewisse Borrechte gelegt worden sind, und für welche gedachtes Gesetz allerdings eine Ausnahme gestattet; folgendes sind die Gründe, welche ihn zu dieser Meinung veranlaßten.

(Die Fortsetzung folgt.)

Finanzministerium.

Fortsetzung der Anleitung über die Grundsteuer.

§. 21. Sogleich nach Bekanntmachung der Gesetze und des Beschlusses über die Grundsteuer, werden sich die Mitglieder der Munizipalität oder ihre Ausgeschosse in die Gemeinden begeben, wohin sie der Unteraufseher beschieden haben wird, um die Anleitungen und Erklärungen über die die Grundsteuer und die Schätzung der Liegenschaften betreffenden Befehlungen, nach Befehl des §. 8. oben zu erhalten.

Die Mitglieder der Munizipalität werden die verschiedenen Arbeiten unter sich vertheilen, oder falls sie nicht zahlreich genug wären, oder diesen Geschäften nicht obliegen könnten, Ausgeschossene ernennen, so daß alles in den vorgeschriebenen Formen und Zeitschriften geschehe.